

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL [REDACTED]@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.12.2020

GESCHÄFTSZ. 25-726/006 II#0146

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Quelltext für Darstellung von Gesetze im Internet-XML“
[#196377]

Sehr geehrter Herr S [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Bitte um Vermittlung vom 14. Dezember 2020 bei Ihrem IFG-Antrag vom 31. August 2020 an das Bundesamt für Justiz (BfJ).

Ich habe den IFG-Bescheid vom 3. Dezember 2020 aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht geprüft. Das BfJ hat den Informationszugang nach § 6 IFG abgelehnt, da der Quellcode ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt und die juris GmbH einer Herausgabe nicht zugestimmt hat und weiterhin, weil der Schutz des geistigen Eigentums vorrangig vor dem Recht auf Informationszugang zu bewerten ist. Hinsichtlich des Ausschlussgrundes des geistigen Eigentums wäre der Ausgang einer möglichen gerichtlichen Klage nicht mit Sicherheit absehbar. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. Juni 2015 festgestellt, dass ein Behördenmitarbeiter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen hat, dem Dienstherrn in aller Regel auch die Nutzungsrechte einräumt, die der Dienstherr benötigt, um Zugangsansprüche nach dem IFG gewähren zu können (BVerwG, NVwZ 2015, 1603), allerdings handelt es sich bei der juris GmbH um eine privatrechtliche GmbH. Die Gerichtsentscheidung wäre somit nicht unmittelbar übertragbar.

In seinem Bescheid beruft sich das BfJ jedoch auch noch auf den Ausschlussgrund zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 S. 2 IFG). Sinn und Zweck des § 6



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Satz 2 IFG sprechen für den Geheimnisschutz der öffentlichen Hand, wenn diese sich erwerbswirtschaftlich betätigt und damit unternehmerisch im Wettbewerb mit privaten Unternehmen (wie hier mit anderen Rechtsinformationsdienstleistern) steht (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rdnr. 80). Im Hinblick auf den Ausschlussgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besteht nach meiner Einschätzung bei einer Klage ein erhebliches Prozessrisiko.

Sollten Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. Dezember 2020 eingelegt haben, wäre ich für die Übermittlung des Widerspruchsbescheids zur Prüfung dankbar.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der BfDI -anders als die Verwaltungsgerichte- keine Kassationsbefugnis hat. Die rechtlich verbindliche Aufhebung eines ablehnenden Bescheides und die Verpflichtung zur Zugangsgewährung kann somit nur durch gerichtliches Urteil erfolgen. Dies setzt u.a. die ordnungsgemäße Durchführung des Antragsverfahrens und die fristgerechte Einlegung des Widerspruchs sowie die Einhaltung der Klagefrist nach Zugang eines Widerspruchbescheides der Behörde beim Antragsteller voraus. Die Einschaltung des BfDI hemmt oder unterbricht diese Fristen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]